

Details zum Praktikum

Nachfolgende Dokumente sollen Ihnen helfen, den richtigen Praktikumsbetrieb mit der korrekten Projektaufgabe zu finden.

Lesen Sie bitte genau die Vorgaben aus den für Sie geltenden Ordnungen!

Als Beispiele mögen die Praktikumsbetriebe mit den jeweiligen Projekten aus der Vergangenheit dienen.

Hilfen und Tipps zum Vorgehen während des Praktikums werden in der Vorbereitungsveranstaltung im SoSe vermittelt:

Freitag. 26.04.2019 13:00 - 19:00, Samstag. 27.04. 08:30 - 13:00, Ort: Q016

Bei auftretenden Fragen können Sie sich gerne per E-Mail an mich wenden oder meine Sprechstunde nutzen.

E-Mail: reinhard.schulze@uni-vechta.de, T-Gebäude, Raum 308

Prüfungsordnung

§ 5 Praktikum mit fachübergreifender Projektarbeit

(1) 1Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (berufspraktischer Studienanteil) verpflichtend. 2Das im Regelfall zusammenhängende Vollzeit-Praktikum kann auf begründeten Antrag geteilt oder in Teilzeit absolviert werden. 3Das Praktikum ist während der veranstaltungsfreien Zeit abzuleisten und zwar in der Regel zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester. 4Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.

(2) 1Das Praktikum ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. 2Das Praxismodul umfasst:

1. die Teilnahme an einem vorbereitenden Seminar;
2. die Ableistung eines Praktikums im Umfang von zehn Wochen;
3. die Bearbeitung eines berufsfeldspezifischen Projekts während des Praktikums;
4. die Anfertigung eines Praktikumsberichts und dessen Präsentation in einem nachbereitenden Seminar.

(3) 1Für ein erfolgreich absolviertes Praxismodul werden 15 Credit Points vergeben. 2Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt. 3Der Praktikumsbericht und dessen Präsentation im nachbereitenden Seminar zum Praktikum werden benotet.

(4) 1Das Praktikum kann in Organisationen für Soziale Dienstleistungen abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. 2Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. 3Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. 4Während des Praktikums fungiert die/der Praktikumsbeauftragte als Anlaufstelle für die Studierenden und die Praktikumsstelle.

(5) 1Die Studierenden beantragen spätestens vier Wochen vor Beginn ihres Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. 2Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten. 3Diese/Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss über eine Aufteilung des Praktikums oder über ein Praktikum in Teilzeit.

Anlage 1 Studienordnung

§ 5 Praktikum mit fachübergreifender Projektarbeit

(1) Das Praktikum dient der Integration von Praxiselementen in die theoretische Ausbildung und soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in die Arbeitsfelder Sozialer Dienstleistungen einführen.

(2) Das Praktikum bietet den Studierenden die Möglichkeit,

- sich in einem möglichen Berufsfeld zu orientieren und in diesem Zusammenhang ihre Berufsmotivation zu reflektieren,
- sich mit den Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld auseinander zu setzen und daraus Kriterien für die weitere Gestaltung des Studiums abzuleiten,
- exemplarisch und vertiefend spezielle Probleme der Berufspraxis kennen zu lernen,
- ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen exemplarisch in der Berufspraxis anzuwenden und daraus Konsequenzen für die weitere berufliche Ausbildung zu ziehen,
- sich durch die berufsfeldspezifische Fragestellung mit einem Teilbereich der Praxis selbstständig auseinander zu setzen.

(3) 1Praktika können im Verwaltungs- und Managementbereich in allen Praxisfeldern Sozialer Dienstleistungen absolviert werden. 2In Betracht kommen insbesondere

- Einrichtungen und Projekte der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe,
- Einrichtungen der Erziehungs- und Familienhilfe,
- Einrichtungen und Projekte Sozialer Arbeit mit devianter und/ oder psychosozial belasteter Klientel,
- Beratungsstellen, Koordinierungs- und Gleichstellungsstellen,
- Institutionen und Projekte der Sozialadministration und des Sozialmanagements in öffentlicher und freier Trägerschaft,
- Freie Bildungsträger und soziokulturelle Einrichtungen,
- Öffentliche Bildungseinrichtungen,
- stationäre, teilstationäre und ambulante Altenhilfeeinrichtungen,
- Altenberatungsstellen,
- Einrichtungen der offenen Altenarbeit,
- Altenbildungseinrichtungen,
- Altenhilfe-/Sozialplanungsstellen bei Kommunen, Verbänden, freien Planungsbüros,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Forschungseinrichtungen,
- Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
- Nicht-Regierungsorganisationen.

3Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag im Einzelfall genehmigt werden.

Modul MS-10 Praktikum

